

Ergänzende Bestimmungen zum Einspeisemanagement

für EEG Anlagen > 100 kW und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

1 Rechtlicher Rahmen

Gemäß §9 (1) EEG müssen Anlagenbetreiberinnen und –betreiber Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

- 1 die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
- 2 die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann

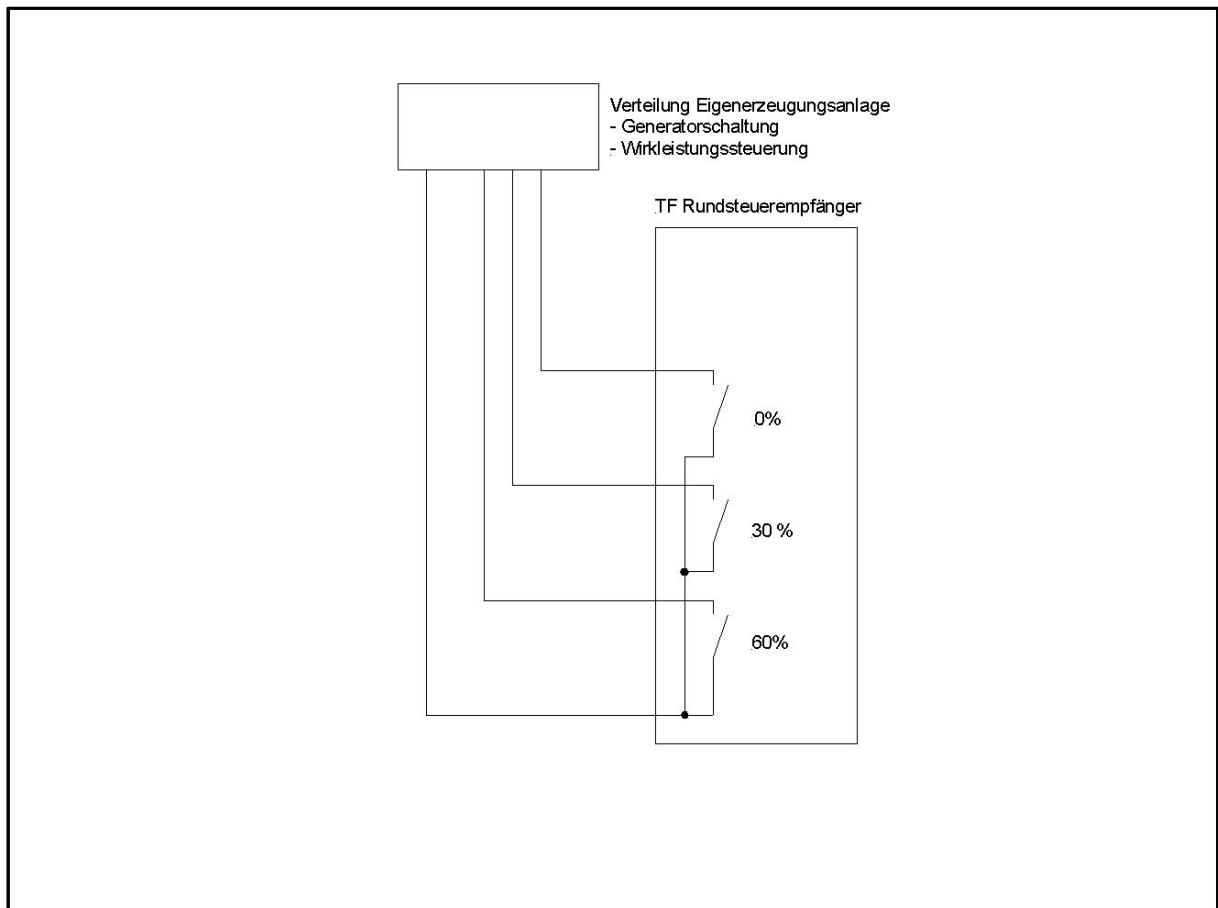
Gemäß §9 (2) EEG müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW die Pflicht nach 1. erfüllen. Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW müssen die Pflicht nach 1. erfüllen, oder die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung begrenzen. Wir empfehlen jedoch die Variante der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung.

Dabei sind gemäß §14 EEG die Netzbetreiber unbeschadet ihrer Pflicht nach § 12 EEG ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a EEG ausgestattet sind, zu regeln, soweit

- 1 andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstünde,
- 2 der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige Anlagen zur Stromerzeugung am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und
- 3 sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.

2 Technik

Das Einspeisemanagement erfolgt mittels TF-Steuerung mit Regelstufen 100% / 60% / 30% und 0%. Wechselrichter für Solaranlagen sind mit Steuereingängen zur Wirkleistungssteuerung auszuführen. Zur Fernsteuerung von Generatoren sind die entsprechenden Steuerkontakte in die Generatorsteuerung zu integrieren.



3 Vergütung und Kostentragung

Die Kostentragung erfolgt jeweils durch den Anlagenbetreiber. Voraussetzung für die Vergütung ist der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Regelungseinheit. Dieser ist vom Anlagenbetreiber zu erbringen